

**Vorlage Nr. 24/0024**

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	01.02.2024	8

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck**

**Bereich: "Bergmannstraße/Horster Straße/Essener Straße"**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 BauGB**

**Begründung:**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität am 16.11.2023 wurde beschlossen, dass das Vorhaben der Abtragung der Großen Steinhalde Moltke zur Aktivierung des Nachnutzungspotenzials verfolgt und die dafür notwendigen Schritte eingeleitet werden. Diesem Auftrag kommt die Stadtverwaltung nach. Es sind dabei auch die notwendigen Verwaltungsverfahren in den Blick zu nehmen

Anlass

Die bekannten Ausgangspunkte werden im Folgenden noch einmal zusammengefasst beschrieben, um auch für die Bauleitplanung als Anlass herangezogen zu werden.

Im Zentrum Gladbecks zwischen den Stadtteilen Mitte und Butendorf befindet sich direkt an der Trasse der B224 an der Horster Straße eine Steinhalde der ehemaligen Zeche Graf Moltke I/II. Das Bergematerial der anfänglichen Förderung zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde direkt vor Ort auf der Großen Steinhalde endgelagert. Im zweiten Weltkrieg wurde in den Haldenkörper ein Stollensystem zum Schutz vor Luftangriffen gegraben und in den letzten Kriegsjahren durch ein Krankenhaus genutzt.

Die Bundesstraße B224 ist als eine der Hauptschlagadern des nördlichen Ruhrgebiets im aktuellen Bundesverkehrswegeplan zwischen dem Autobahnkreuz Essen-Nord und der Anschlussstelle Gelsenkirchen-Buer als vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung (VB-E) enthalten. Der so verankerte Ausbaubedarf der B224 zur A52 eröffnet der Stadt Gladbeck große Chancen der Stadtent-

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerin/Beigeordnete:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

wicklung. Durch den als Tunnel vereinbarten Ausbau im Abschnitt Phönixstraße / Bohmertstraße bis Grabenstraße / Landstraße wird die zerschneidende Wirkung der B224 im heutigen Stadtgebiet zukünftig aufgehoben. In diesem Korridor wird sich die Stadtgestalt in den kommenden Jahren und Jahrzehnten massiv verändern. Die Stadt beabsichtigt, diesen Prozess der Stadtentwicklung aktiv zu gestalten. Dadurch entstehen große Entwicklungspotenziale auch und insbesondere für die große Steinhalde.

Das enorme Lagepotenzial kann indes aktuell nicht aktiviert werden, da die Fläche durch das Haldenmaterial blockiert ist. Mittel- bis langfristig wird sich die Belastung für die Stadt und den aktuellen Eigentümer sogar noch erheblich verschärfen, da das in der Halde befindliche Tunnel- und Stollensystem akut einsturzgefährdet ist. Schon heute gibt es zahlreiche Tagebrüche auf der Halde, die daher seit Jahren abgesperrt ist. Eine Begehung ist wegen Lebensgefahr verboten. Aus diesen Gründen ist die Abtragung der Halde als Maßnahme zur Aktivierung des gewerblichen Nachnutzungspotenzials vorgesehen. Für dieses Vorhaben sind Mittel des Just Transition Funds (JTF) beantragt worden.

Die Lage im Siedlungszusammenhang ist optimal. Verkehrlich ist die Fläche hervorragend in Straßen-, Fuß- und Radwegenetze eingebunden. Schon heute gibt es einen direkten Anschluss an die B224 und damit an das Fernstraßennetz. Dieser wird künftig noch aufgewertet. Die Halde liegt zudem in unmittelbarer Nähe zur Gladbecker Innenstadt mit all ihren Funktionen (Handel, Wohnen, Kultur, Bildung, Verwaltung).

Es wurde eine Bewertung der Großen Steinhalde auf der Grundlage bereits vorliegender Gutachten und Unterlagen vorgenommen. Die Ergebnisse wurden auf Grundlage des Untersuchungskonzepts von im Februar 2022 durchgeführten Untersuchungen dargestellt und mit den Grenzwerten der LAGA Boden 2004, der Deponieverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung verglichen. Die Möglichkeit einer Abtragung der Halde mit der Perspektive einer attraktiven Neugestaltung der Fläche konnte bestätigt werden.

Durch das Betretungsverbot entwickelte sich die Pflanzenwelt auf der Halde ungesteuert. Sie erlangte derart über die Jahrzehnte eine klimatische Funktion und wurde auch zu einem Lebensraum für Tiere. Die Halde ist mit dem letzten Landschaftsplan des Kreises Recklinghausen für die Stadt Gladbeck 2001 als Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Bohmertstraße – Steinstraße“ festgesetzt worden.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist die Haldenfläche als Wald ausgewiesen. Der hieran angrenzende Parkplatz sowie der Festplatz sind als Grünfläche ausgewiesen. Zwei unterirdische Hauptversorgungsleitungen sind dargestellt. Eine davon führt zu einer Gas-Versorgungsanlage, die auch im Flächennutzungsplan eingetragen ist. Sie liegt im Nordosten der Grünfläche nahe an der Horster Straße. Das im Landschaftsplan festgesetzte beschriebene Landschaftsschutzgebiet ist nachrichtlich dargestellt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen; das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB gilt für alle in Regionalplänen festgesetzte Ziele der Raumordnung unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit. Es ist derzeit noch der Gebietsentwicklungsplan Emscher-Lippe als Regionalplan anzuwenden. Er weist für den Bereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich „AFAB“ aus. Allerdings wurde der Regionalplan Ruhr am 10.11.2023 durch das Ruhrparlament beschlossen. Nach dem Beschluss durch die Verbandsversammlung reichte der RVR das Planwerk beim NRW-Wirtschaftsministerium als übergeordnete Landesplanungsbehörde zur Rechtsprüfung ein. Die Landesplanungsbehörde hat für die Prüfung drei Monate Zeit. Nach erfolgreicher Rechtsprüfung veröffentlicht die Behörde

das Planwerk, das mit dem Tag der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft tritt. Der dann rechtskräftige Regionalplan Ruhr weist für den o.g. Bereich einen allgemeinen Siedlungsbereich „ASB“ aus.

### Ziele der Planung

Durch die Abtragung der Halde und damit die Ermöglichung der Nachnutzung der Flächen werden mehrere Ziele verfolgt:

1. Es wird eine Lösung für beschriebene voranschreitende Problemlage durch Einsturzgefahr verfolgt.
2. Es wird das Lagepotenzial durch die ermöglichte Nachnutzung aktiviert.
3. Es werden Arbeitsplätze in einem klimaneutralen gewerblichen Sektor ermöglicht.
4. Es wird dringend benötigter Wohnraum (auf Teilflächen) in zentraler und integrierter Lage geschaffen.
5. Es wird eine erleb- und nutzbare Grün- und Freiraumvernetzung zur Stärkung des Naherholungswerts verfolgt.
6. Es erfolgt eine Form des Flächenrecyclings.
7. Es entstehen neue Arbeitsplätze im bestehenden Siedlungszusammenhang, wodurch im Vergleich zur alternativ denkbaren Siedlungsentwicklung im bisherigen Freiraum, der außerhalb des Siedlungszusammenhangs liegt, Infrastrukturkosten reduziert, geringere Verkehrserzeugung erreicht und das Zusammenwachsen bisher getrennter Stadtteile verfolgt werden kann.

Dem oben beschriebenen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB entsprechend wird der Flächennutzungsplan an die künftigen Ziele des Regionalplans Ruhr anzupassen sein. Der o.g. Bereich des Flächennutzungsplans muss also geändert werden, damit er der Regionalplan-Ausweisung eines allgemeinen Siedlungsbereichs entspricht.

Durch die Änderung wird eine große Vielzahl an öffentlichen wie auch privaten Belangen berührt. Deshalb sollte das Änderungsverfahren sehr frühzeitig eingeleitet werden, um bereits über die hier durchzuführenden Beteiligungsschritte alle Belange vollständig in Erfahrung zu bringen (sog. frühzeitige Beteiligung). Weiterhin sprechen die bekannten engen Zeitvorgaben der Förderrichtlinien des JTF für einen frühzeitigen Beginn.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	10.250
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	100%
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse ( <b>wurde beantragt</b> )	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen: (siehe unten)**

**keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

**eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Die wesentlichen klimarelevanten Auswirkungen und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden im Laufe des Aufstellungsverfahrens ermittelt und innerhalb der Begründung der Bauleitplanung dargelegt.

**Beschlussentwurf:**

1. Für den Bereich „Bergmannstraße/Horster Straße/Essener Straße“ ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vom 18.01.2024 vorgesehenen Grenzen die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) und § 5 BauGB durchzuführen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

Die Bürgermeisterin  
i.V.



---

Dr. Volker Kreuzer  
- Stadtbaurat -

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: